

Marktsatzung der Stadt Marktredwitz

Vom 30.06.1981 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz SoNr. 6a vom 30.06.1981), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 31.01.2023 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 2a vom 07.02.2023), in der vom 01.02.2023 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 29. Juni 1981, Nr. 30-842-00 genehmigte Marktsatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Wochen- und Jahrmärkte mit Ausnahme des Weihnachtsmarktes. Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Marktplatz ergeben sich aus dem Festsetzungsbescheid der Stadt Marktredwitz.

§ 2 Zulassungsrichtlinien

(1) Für die Wochenmärkte werden Tages- und Dauerplätze zugewiesen. Die Tagesplätze werden am Markttag zugewiesen, die Dauerplätze werden an die Marktbeschicker unbefristet, aber jederzeit widerruflich, vergeben.

(2) Für die Jahrmärkte sind Anträge auf Platz- oder Standzuweisungen unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Ware spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Markt schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Marktredwitz einzureichen.

(3) Melden sich mehr Marktbeschicker als Verkaufsplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

(4) Aus Platzgründen oder bei Mehrfachangeboten gleichartiger Waren oder Produkte können einzelne Fieranten bzw. Teilnehmer ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nur aus sachgerechten Gründen, etwa weil die Kapazitäten erschöpft sind oder ein Überangebot des ähnlichen Bedarfs besteht.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung von Attraktivität, Ausgewogenheit, Vielseitigkeit, Neuartigkeit unter gleichzeitiger Erhaltung eines konstanten Qualitätsniveaus.

(6) Wird ein zugewiesener Platz oder Stand bis 8.00 Uhr nicht besetzt, so kann der Platz oder Stand an einen anderen Marktbeschicker vergeben werden. Ist eine

MarktS

120

anderweitige Vergabe des Platzes oder Standes nicht möglich, so werden die angefallenen Platzgebühren und Standkosten in Rechnung gestellt.

- (7) Die Platz- oder Standzuweisungen sind nicht übertragbar.
- (8) Die Platz- und Standzuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:
- a) der Stand oder Platz wiederholt nicht beschickt wird,
 - b) der Stand oder Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Platz- oder Standzuweisung oder dessen Bedienstete wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
- (9) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Antrag auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eingereicht werden.

§ 3

Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind für den Wochenmarkt grundsätzlich nur Verkaufsstände zugelassen. Andere Verkaufseinrichtungen können im Einzelfall zugelassen werden. Für den Wochenmarkt sind die Verkaufsstände von den Marktbeschickern selbst zu besorgen.

(2) Das Befahren des Marktgeländes zum Zwecke des Ent- oder Aufladens der Waren und Gerätschaften ist an jedem Markttag frühestens eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit und nach Beendigung der Verkaufszeiten zulässig. Kraftfahrzeuge dürfen im Marktgelände nicht geparkt werden.

(3) Die Inhaber eines Standes oder Platzes sind für die Reinhaltung des Standes oder Platzes und der davor gelegenen Gänge verantwortlich. Jede Verunreinigung des Marktplatzes über das unvermeidliche Maß hinaus ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in den Marktbereich eingebracht werden.

(4) Verboten ist:

1. das Anbieten von Waren im Umherziehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. Tiere auf dem Marktgelände frei herumlaufen zu lassen,
5. das Verstellen der Gänge mit Waren oder sonstigen Gegenständen.
6. das Verlegen von Stromkabeln quer über die Straße

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Marktredwitz.
- (2) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (3) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden wer:

1. einen Stand oder Platz in Anspruch nimmt, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist oder die Fläche des ihm zugewiesenen Standes oder Platzes nicht unerheblich überschreitet,
2. den allgemeinen Ordnungsvorschriften des § 3 oder den Anordnungen der Marktaufsicht zuwider handelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 30.06.1981 (ABl. Stadt MAK, So. Nr. 6a/1981). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.